



# Bedeutung der EU-Methanverordnung für den Nachbergbau

Wesentliche Regelungsinhalte,  
Fristen, Herausforderungen und mögliche Umsetzungen

Christian Biermann



## Inhalt

Entwicklung der Methan-VO

Aufbau der Methan-VO

Regelungsbereiche der Methan-VO mit besonderer Bedeutung für den Nachbergbau in NRW

Umsetzungsfristen aus der Methan-VO

Herausforderungen und offene Fragestellungen

Ansätze für die mögliche Umsetzung in NRW

Ausblick



## Entwicklung der Methan-VO

- Auslöser für die Erarbeitung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor (im weiteren Methan-VO) war u.a. der European Green Deal
- Ziele des European Green Deals sind u.a.:
  - Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55%
  - Klimaneutralität bis spätestens 2050
- Methan ist nach Kohlendioxid in starkem Maße verantwortlich für den Klimawandel
- Entsprechend den Beweggründen der Methan-VO liegt das Ziel der VO in der Festlegung von Vorschriften für die genaue Messung, Quantifizierung, Überwachung, Meldung und Prüfung sowie die Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor in der Union
- Die Methan-VO betrifft den Öl-, den Gas-, den Kohle-, sowie den Importsektor für Energierohstoffe
- Im Weiteren wird im wesentlichen der Bereich des Kohlebergbaus behandelt



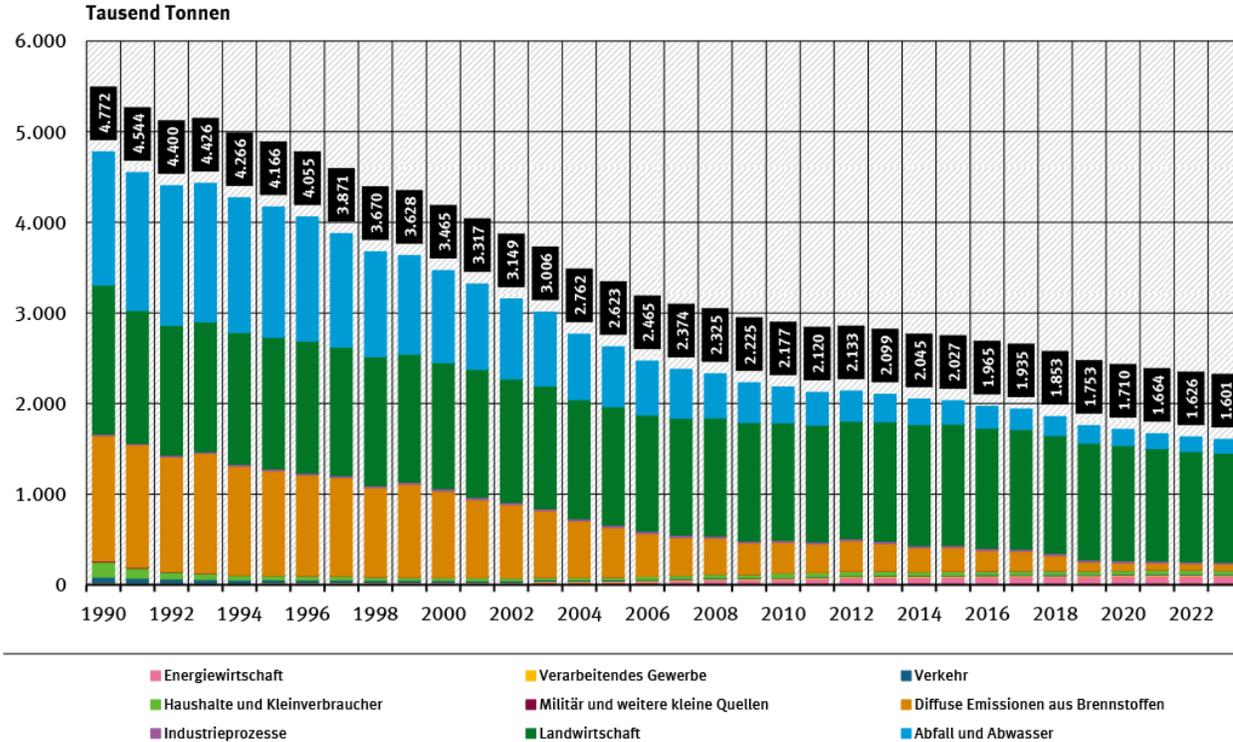
## Entwicklung der Methan-VO

- Beginn der Befassungen auf EU-Ebene 2021
- Abschluss des Trilog-Prozesses Anfang 2024
- Die Methan-VO wurde am 10.04.2024 in erster Lesung durch das EU-Parlament mit 530 Stimmen dafür, 63 dagegen und 28 Enthaltungen angenommen
- Die Unterzeichnung der finalen Version erfolgte am 13.06.2024
- Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 15.07.2024
- Die VO trat automatisch am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft
- Die VO ist daher seit dem 05.08.2024 in Kraft und gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten
  - Eine nationale Umsetzung – wie bei Richtlinien – ist nicht notwendig
- Alle im Weiteren aufgezeigten Fristen laufen ab diesem Zeitpunkt



# Einordnung der Methanemissionen aus dem Gas- und Kohlesektor:

Methan-Emissionen nach Kategorien

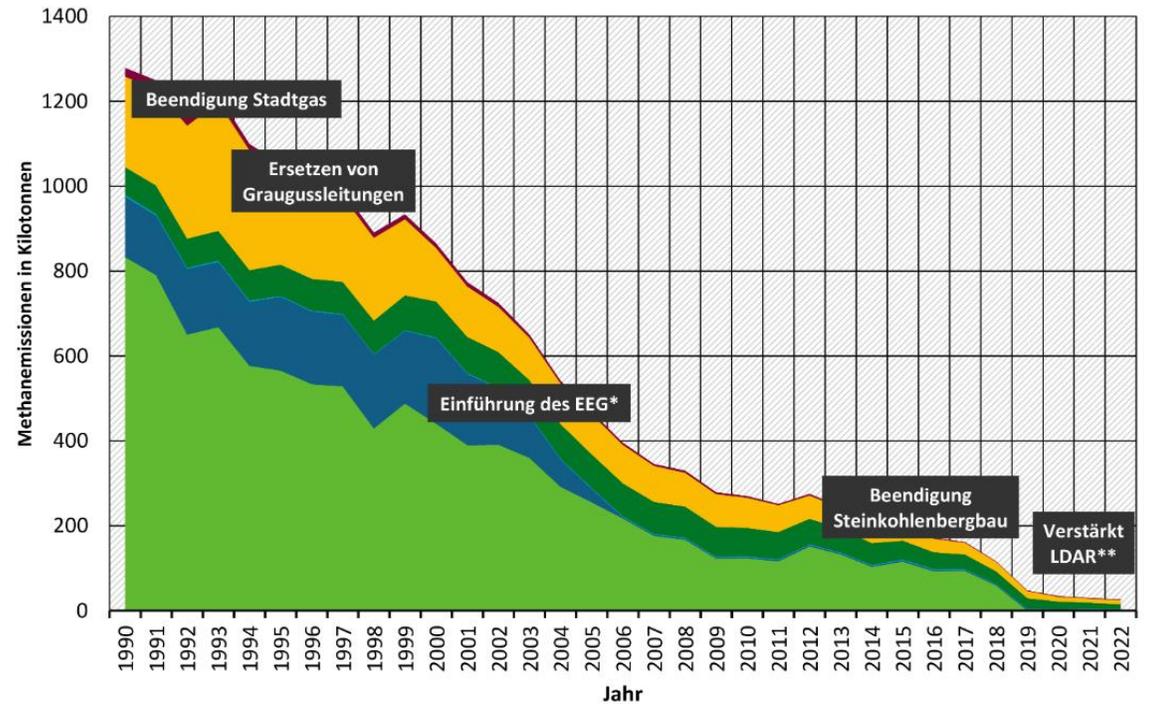


Emissionen ohne Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft  
Verkehr: ohne land- und forstwirtschaftlichen Verkehr  
Haushalte und Kleinverbraucher: mit Militär und weiteren kleinen Quellen (u. a. land- und forstwirtschaftlichem Verkehr)

Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Treibhausgas-Inventare 1990 bis 2022 (Stand 03/2024), für 2023 vorläufige Daten (Stand 15.03.2024)

Diffuse Methanemissionen - Entwicklung in Deutschland zwischen 1990 und 2022

Anteil in Kilotonnen



nur ausgewählte Maßnahmen, die Einfluss auf die Entwicklung der Emissionsmengen haben, sind aufgeführt.  
\*EEG: Erneuerbare Energien Gesetz  
\*\*LDAR: Leckerkennung und -reparatur

Quelle: eigene Berechnungen gemäß UNFCCC - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen>

Bildquellen: Umweltbundesamt;  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen/europaeische-methanverordnung#Verordnung>



# Aufbau der Methan-VO

- **Beweggründe** – 1 - 63
- **Kapitel 1** – Allgemeine Bestimmungen
- **Kapitel 2** – Zuständige Behörden und unabhängige Prüfung
- **Kapitel 3** – Methanemissionen im Öl- und Gassektor
- **Kapitel 4** – Methanemissionen im Kohlesektor
  - Abschnitt I Überwachung und Berichterstattung für aktive Kohlebergwerke
  - Abschnitt II Minderung der Methanemissionen aus aktiven untertägigen Kohlebergwerken
  - Abschnitt III Methanemissionen aus **stillgelegten untertägigen Kohlebergwerken und aufgegebenen untertägigen Kohlebergwerken**
- **Kapitel 5** – Methanemissionen von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden
- **Kapitel 6** – Schlussbestimmungen



# Aufbau der Methan-VO

- **Anhang I** Untersuchung zur Leckerkennung und -reparatur gemäß Artikel 14
- **Anhang II** Leckerkennung: Reparatur- und Überwachungszeitpläne gemäß Artikel 14
- **Anhang III** Berichterstattung über Ausblas- und Abfackelvorgänge gemäß Artikel 16
- **Anhang IV** Inspektion der Gasfackeln und sonstigen Verbrennungsvorrichtungen
- **Anhang V** Bestandsverzeichnisse und Emissionsminderungspläne für inaktive Bohrlöcher, vorübergehend verfüllte Bohrlöcher und dauerhaft verfüllte und aufgegebenen Bohrlöcher gemäß Artikel 18
- **Anhang VI** Berichterstattung über aktive Kohlebergwerke gemäß Artikel 20
- **Anhang VII** Berichterstattung über Ausblas- und Abfackelvorgänge bei Absaugstationen gemäß Artikel 23
- **Anhang VIII** Bestandsverzeichnisse, Berichte und Emissionsminderungspläne für stillgelegte untertägige Kohlebergwerke und aufgegebenen untertägigen Kohlebergwerke gemäß den Artikeln 24, 25 und 26
- **Anhang IX** Von den Importeuren vorzulegende Informationen gemäß Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 29 Absatz 1



# Geltungsbereich der Methan-VO

## Kapitel 1, Artikel 1 Abs. 2

- a) die Exploration und Förderung von Öl und fossilem Gas und die Gewinnung und Verarbeitung von fossilem Gas;
- b) Inaktive Bohrlöcher, vorübergehend verfüllte Bohrlöcher und dauerhaft verfüllte und aufgegebene Bohrlöcher;
- c) die Fernleitung und die Verteilung von Erdgas – ausgenommen Messsysteme an den Endverbrauchspunkten und den sich auf dem Privateigentum der Endkunden befindlichen Teilen von Anschlussleitungen zwischen dem Verteilernetz und Messsystem – sowie die Untertagespeicherung und Tätigkeiten in Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG); und
- d) aktive untertägige und übertägige Kohlebergwerke, **stillgelegte untertägige Kohlebergwerke und aufgegebene untertägige Kohlebergwerke.**



# Geltungsbereich der Methan-VO – im besonderen Hinblick auf den Nachbergbau in NRW

## Kapitel 1, Artikel 1, Abs. 2, d)

→ aktive untertägige und übertägige Kohlebergwerke, **stillgelegte untertägige Kohlebergwerke und aufgegebene untertägige Kohlebergwerke.**

## Kapitel 1, Artikel 2, Abs. 53

→ „**stillgelegtes Kohlebergwerk**“ bezeichnet ein Kohlebergwerk, in dem die Kohleförderung eingestellt wurde, das gemäß den geltenden Lizenzierungserfordernissen oder anderen Regelungen stillgelegt wurde und für das ein Betreiber, Eigentümer oder Lizenznehmer noch über eine gültige Genehmigung oder Lizenz oder ein anderes die Verantwortung für das Kohlebergwerk übertragendes Rechtsdokument, verfügt;

## Kapitel 1, Artikel 2, Abs. 54

→ „**aufgegebenes Kohlebergwerk**“ bezeichnet ein Kohlebergwerk, in dem die Kohleförderung eingestellt wurde, für das jedoch kein Betreiber, Eigentümer oder Lizenznehmer, der den Verpflichtungen im Rahmen einer gültigen Genehmigung oder Lizenz oder eines anderen die Verantwortung für das Kohlebergwerk übertragenden Rechtsdokuments unterliegt, identifiziert werden kann oder das nicht vorschriftsgemäß stillgelegt wurde;



# Geltungsbereich der Methan-VO – im besonderen Hinblick auf NRW

## Kapitel 4, Abschnitt III, Artikel 24

- „Dieser Abschnitt gilt für die folgenden Methanemissionen aus **stillgelegten untertägigen Kohlebergwerken und aufgegebenen untertägigen Kohlebergwerken**, in denen die Kohleförderung **nach dem 3. August 1954** eingestellt wurde:
- a) Methanemissionen aus allen Wetterschächten, aus denen weiterhin Methan entweicht;
  - b) Methanemissionen aus Ausrüstung für den Kohleabbau, die nicht mehr verwendet wird;
  - c) Methanemissionen aus anderen klar definierten punktuellen Emissionsquellen, wie in Anhang VII Teil 1 angegeben.  
(*Fehler die der Methan-VO; der Verweis müsste auf Anhang VIII Teil 1 erfolgen*)

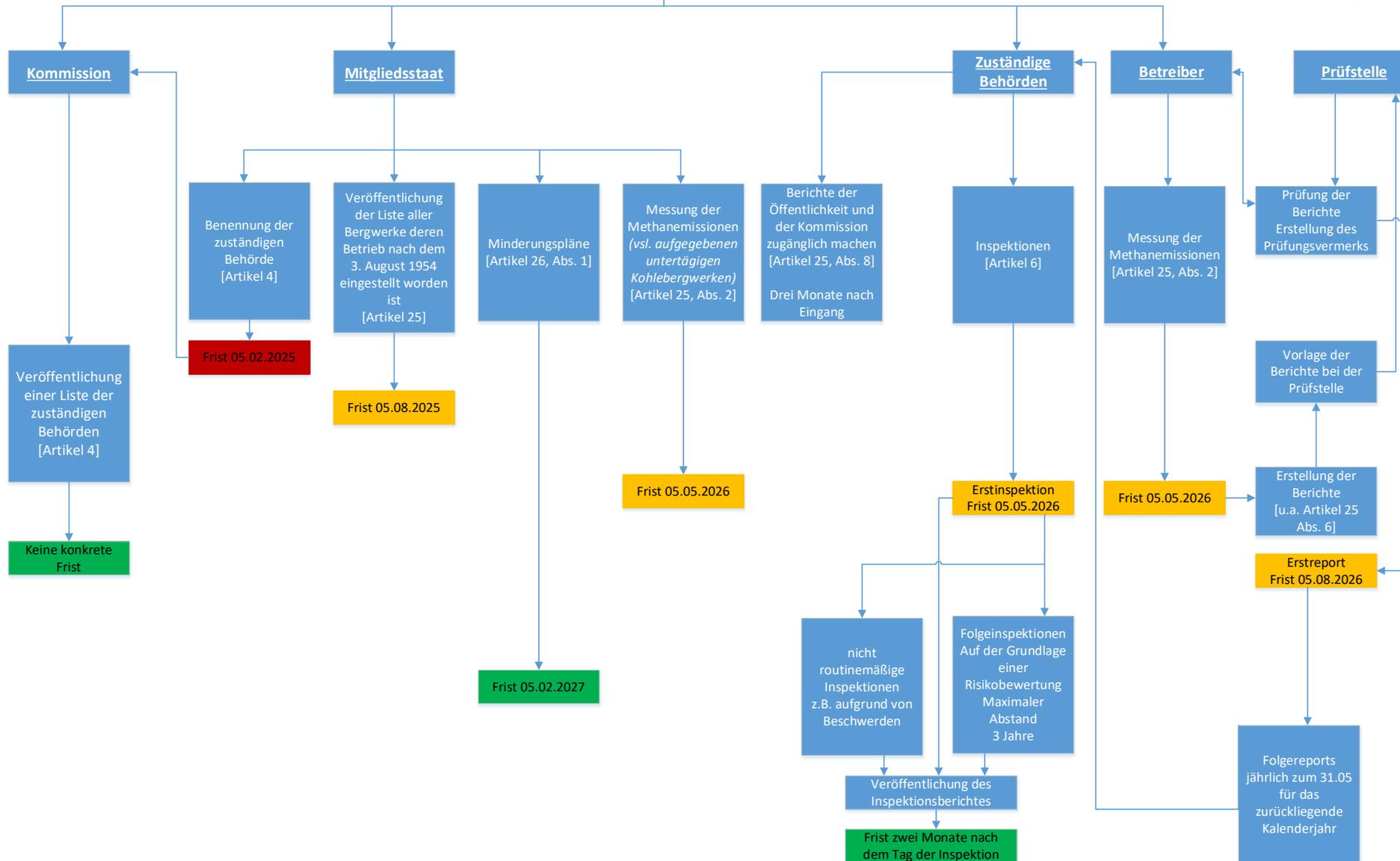


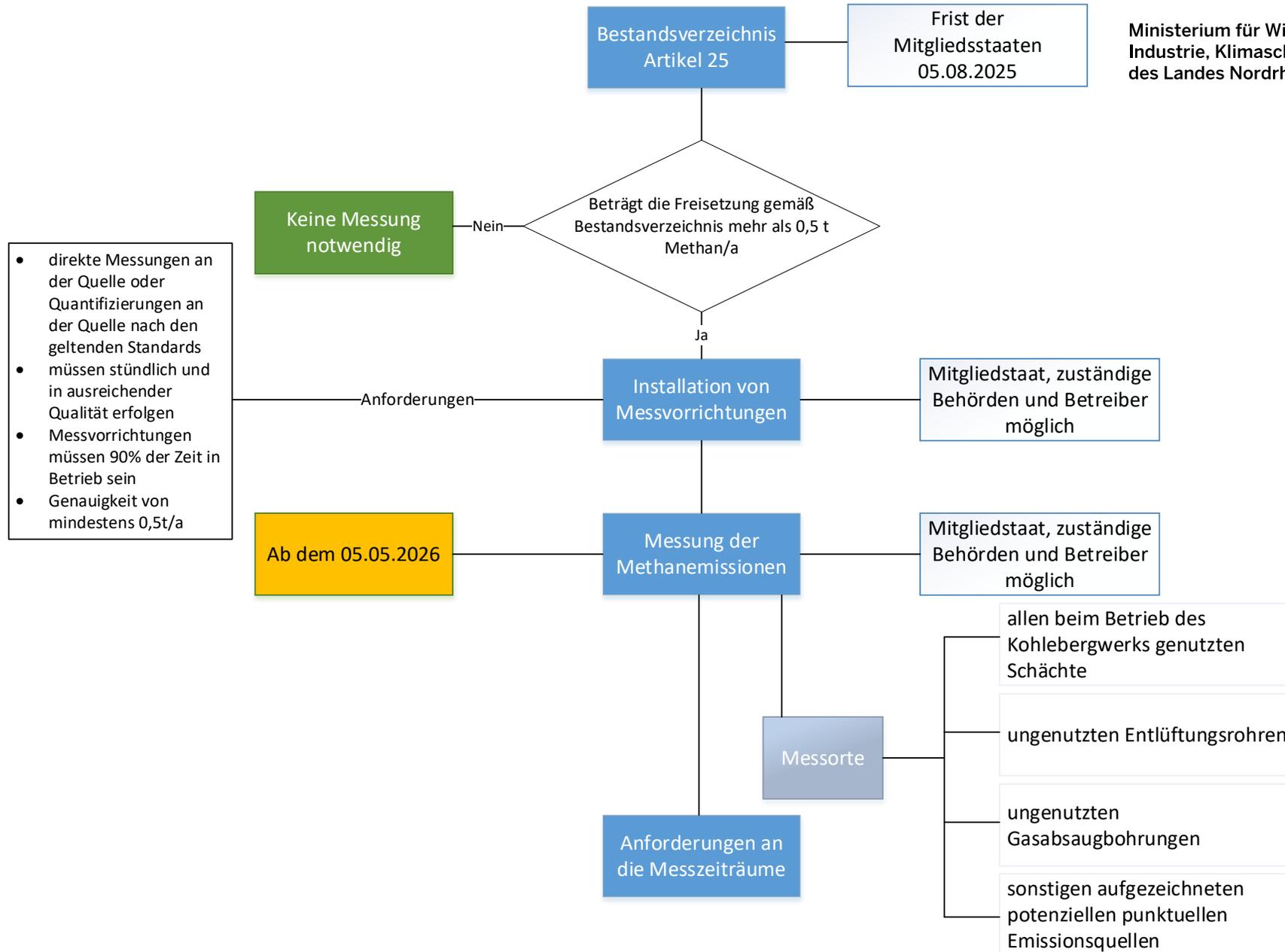
# Umsetzungsfristen aus der Methan-VO

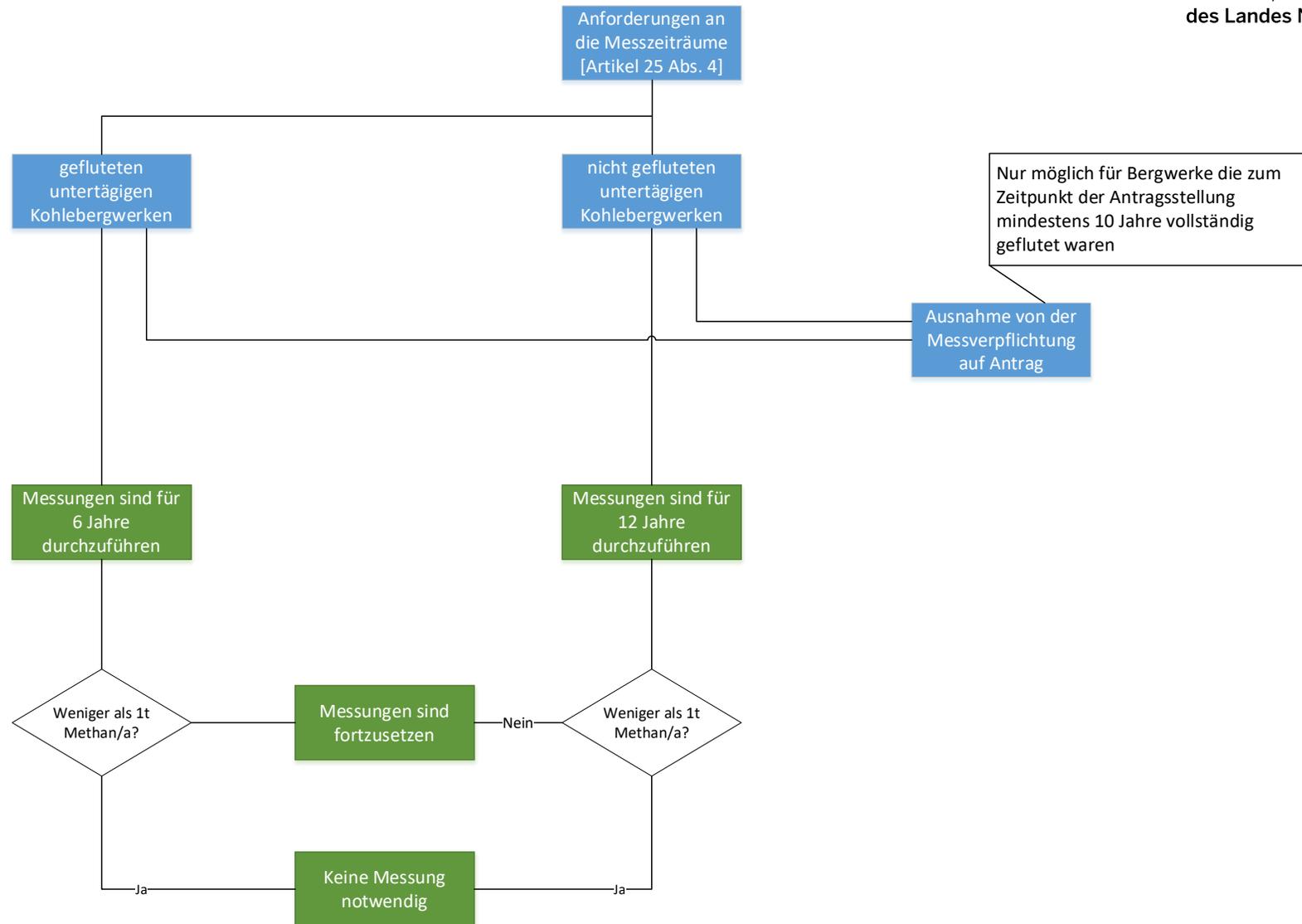
Verpflichtungen und Fristen aus der Methan-VO



Methan-VO tritt in Kraft  
05.08.2025









## Mögliche Umsetzung in NRW

- Die Federführung zur Umsetzung der Methan-VO auf Bundesebene liegt im BMWK in der Klimaschutz-Abteilung
- Die konkrete Umsetzung der Methan-VO hinsichtlich der Zuständigkeiten befindet sich in NRW noch im Abstimmungsprozess. Vielfältige Varianten sind hier denkbar
- Für den Bereich der Methan-VO die sich auf bergbauliche Betriebe bezieht, ist noch keine abschließende Festlegung erfolgt
  - Es ist naheliegend, dass die Bergbehörde für die noch unter Bergaufsicht stehenden Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Methan-VO fallen, zuständig sein wird
  - Für die stillgelegten und aufgegebenen(ohne Rechtsnachfolger) Kohlebergwerke, muss die Zuständigkeit noch geklärt werden



## Ausblick

- Die Umsetzung der Methan-VO wird die Industrie, wie auch die Behörden vor viele Herausforderungen stellen
- Der bergbauliche Bereich der Methan-VO ist nur ein Teil des gesamten Geltungsbereichs
  - In NRW wird dieser Teil besonderes durch die Anforderungen an den Kohlebergbau geprägt sein
  - Andere Bundesländer wie z.B. Niedersachsen werden besonderes durch die Bearbeitung des Bohrlochbergbaus gefordert sein
  - Die Umsetzung der Methan-Verordnung wird in allen Mitgliedsstaaten, unabhängig von einer bergbaulichen Vergangenheit oder Gegenwart, zu einem hohen administrativen Aufwand für die Gasinfrastruktur im Hinblick auf die Abwicklung der Meldepflichten führen.
- Die Zuständigkeiten für die Methan-VO (Aufteilung zwischen Bund und Ländern / in den Ländern selbst) müssen zügig geklärt werden
- Die Fristen der Methan-VO laufen und rücken näher



## Vielen Dank und Glückauf!

Christian Biermann

Referent

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein Westfalen

Referat 622

Bergbau, Geologischer Dienst

Telefon: +49 211 61 772 - 137

Mobil: +49 172 1571136

E-Mail: [christian.biermann@mwife.nrw.de](mailto:christian.biermann@mwife.nrw.de)